



Amtssigniert. SID2020042076742  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Bau- und Raumordnungsrecht**

**Dr. Peter Hollmann**

Telefon +43 512 508 2710

Fax +43 512 508 742715

[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

An alle Gemeinden Tirols

---

## **Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz – Information betreffend raumordnungsrechtliche Auswirkungen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-9-1/50-2020

Innsbruck, 21.04.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Tiroler Landtag hat im Rahmen eines Sonderlandtages am 16.4.2020 das Tiroler COVID-19 Anpassungsgesetz beschlossen, welches am 17.4.2020 als LGBl. Nr. 51/2020 kundgemacht wurde.

Kernstück des Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetzes ist das Tiroler COVID-19-Gesetz (Artikel 1), das befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 für die gesamte Landesrechtsordnung gilt, und das landesgesetzlichen Regelungen enthält, die erforderlich sind, um angemessen auf die „Corona-Krise“ reagieren zu können.

Das Tiroler COVID-19-Gesetz ist gemäß § 18 Abs. 1 am 18.4.2020 in Kraft getreten. Der 1. Abschnitt betreffend die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 (im Wesentlichen betreffend Auflegungsverfahren, Kundmachungen, Aufschiebungen bestimmter Amtshandlungen, verschiedene organisationsrechtliche Bestimmungen sowie Sonderbestimmungen für das Einleitungsverfahren bei bestimmten direkt-demokratischen Instrumenten) sind rückwirkend mit dem 15.3.2020 in Kraft getreten (das ist jener Tag, an dem die landesweiten behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Beziehungen erstmalig wirksam wurden).

Die zusätzlich zum Tiroler COVID-19-Gesetz erforderlichen materienspezifischen Sonderregelungen finden sich in den Art. 2 ff des Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetzes.

Das Tiroler COVID-19-Gesetz sieht weiters die Erlassung zweier Durchführungsverordnungen vor, und zwar jene nach § 6 betreffend den zeitlichen Geltungsbereich der Bestimmungen über den Fristenlauf und jene nach den §§ 8 und 10 Abs. 2 betreffend Beschränkungen für die Auflegung von Verordnungsentwürfen und haushaltsrechtlichen Entwürfen.

Konkret handelt es sich dabei um

- die Verordnung der Landesregierung über den zeitlichen Geltungsbereich der Regelungen über den Fristenlauf nach dem Tiroler COVID-19-Gesetz (Tiroler COVID-19-Fristenverordnung) sowie
- die Verordnung der Landesregierung über den Zeitraum der Geltung der nach dem Tiroler COVID-19-Gesetz festgelegten Beschränkungen für das Auflegungsverfahren (Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung).

Beide Verordnungen wurden von der Landesregierung am 21.4.2020 beschlossen und am selben Tag als LGBl. Nr. 52/2020 (Tiroler COVID-19-Verordnung) bzw. LGBl. Nr. 53/2020 (Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung) kundgemacht. Beide Verordnungen sind ebenfalls rückwirkend mit 15.3.2020 in Kraft getreten.

Im Folgenden soll auf jene Bestimmungen näher eingegangen werden, die die Raumordnung betreffen:

## 1) Tiroler COVID-19-Gesetz (Art. 1):

### a) Hemmung des Fristenlaufs:

Gemäß § 2 wird der Lauf von Fristen, die aufgrund von Landesgesetzen oder in deren Durchführung erlassener Verordnungen vorgesehen sind oder die auf deren Grundlage behördlich bestimmt werden, für die Dauer des durch die **Tiroler COVID-19-Fristenverordnung** bestimmten Zeitraumes gehemmt. Gemäß § 1 dieser Verordnung ist das der Zeitraum vom 15.3.2020 bis zum 31.5.2020.

Diese Regelungen sind auf das Raumordnungsverfahren nicht anzuwenden, da dafür spezielle Regelungen im 2. Abschnitt des Gesetzes enthalten sind. Für das aufsichtsbehördliche Verfahren gilt darüber hinaus das COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2020 und hier vor allem die §§ 1 (Unterbrechung von Fristen) und 2 (Sonderregelungen für Entscheidungsfristen).

### b) Anhörungs- und Auflageverfahren, Kundmachungen:

#### ❖ Anhörungsverfahren:

§ 7 stellt zunächst klar, dass Stellungnahmen von Anhörungsberechtigten in Verordnungserlassungsverfahren auf jede technisch mögliche Art und Weise, insbesondere per E-Mail abgegeben werden können, dies gilt auch in den im TROG 2016 geregelten Fällen.

#### ❖ Auflegungsverfahren:

Anders als im Fall bloßer Anhörungsrechte werden landesgesetzlich vorgesehene Auflegungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 gestoppt, wenn der Beginn der Auflegung in den Zeitraum der krisenbedingt bestehenden Verkehrsbeschränkungen fiel. Gleiches gilt auch für Verfahren, die zwar vor dem Zeitraum begannen aber zum Stichtag 15.3.2020 noch liefen (siehe Informationsschreiben vom 19.3.2020).

Die betreffenden Auflegungsverfahren sind nach dem Enden dieses Zeitraumes zu wiederholen. Begründet ist dies im Zweck des Auflegungsverfahrens, der darin besteht, dass die zur Stellungnahme

berechtigten Personen während der Dauer der Auflage in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen können. Diese Möglichkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine wesentliche Voraussetzung für das gesetzmäßige Zustandekommen der jeweiligen Verordnung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt die Landesregierung gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung die in Frage kommenden Zeiträume durch Verordnung. Gemäß § 1 der **Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung** begann der Zeitraum, in dem eine Einsicht in Verordnungsentwürfe nicht möglich war, am 15.3.2020 und endete für alle Gemeinden Tirols, für die nicht von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft verordnete generelle Verbote der Zu- und Abfahrt (Quarantäne) weiterbestehen, am 6.4.2020. Für die noch von Quarantänemaßnahmen betroffenen Gemeinden des Paznauntals, St. Anton am Arlberg und Sölden endet der Zeitraum mit der Aufhebung der Quarantäneverordnungen am 22.4.2020.

Durch § 8 Abs. 3 wird im Interesse der Verwaltungsökonomie sichergestellt, dass im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen im neuerlichen Verfahren nicht nochmals abgegeben werden müssen. Weiters ermöglicht § 8 Abs. 4 im Krisenzeitraum die Einsichtnahme jedenfalls auch durch bevollmächtigte Vertreter.

Da die Bestimmungen des § 8 auf alle Planinstrumente der örtlichen Raumordnung, also örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne vollinhaltlich anzuwenden sind, können Auflageverfahren wieder durchgeführt werden, wobei zum einen auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Schreiben von Herrn LR Mag. Johannes Tratter vom 10.4.2020) hingewiesen wird, zum anderen wird empfohlen, in der Kundmachung der neuerlichen Auflage auf die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler COVID-19-Gesetzes Bezug zu nehmen.

*Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:*

„Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.“

❖ Kundmachungen:

Auch wenn durch die aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 verordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte die Zugänglichkeit von Rechtsakten, die an der Amtstafel von Behörden bzw. durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht werden, nicht grundsätzlich in Frage steht, erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit im § 9 eine Klarstellung dahingehend, dass trotz der damit ggf. verbundenen Erschwernisse die Wirksamkeit von Kundmachungen nicht berührt wird.

Rechtsakte, deren Kundmachung aufgrund der betreffenden gesetzlichen Vorschriften an Amtstafeln bzw. durch Auflegung zur Einsichtnahme erfolgt, sind nämlich ungeachtet dessen weiterhin derart ausreichend zugänglich, dass sich die Rechtsunterworfenen tatsächlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Dies betrifft sämtliche in den Beschränkungszeitraum fallende Kundmachungen, wobei diesbezüglich auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Information vom 19.3.2020 verwiesen wird.

Die im § 9 Abs. 2 enthaltenen Sonderregelungen zur Zugänglichmachung von Unterlagen sind für den Bereich der Raumordnung nicht anzuwenden, da die betreffenden Rechtsakte ohnehin zusätzlich im Internet oder in einem behördlichen Publikationsorgan bekannt zu machen sind (§ 66 Abs. 4 TROG 2016 betreffend die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte sowie die Erlassung und

Änderung der Bebauungspläne). Gleiches gilt für die elektronische Kundmachung der Flächenwidmungspläne gemäß § 70 TROG 2016.

c) **Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg:**

Gemäß § 14 können während der bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Beschlüsse im Umlaufweg auch dann fassen, wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Regelung betrifft auch Gemeinderatsbeschlüsse, die seit 18.4.2020 im Umlaufweg zulässig sind. Zur genauen Durchführung wird auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 16.4.2020, Zl. Gem-A-31/279-2020 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeinden darauf hingewiesen, dass als Datum der Beschlussfassung das Ende der vom Bürgermeister gesetzten Frist, bzw. sofern sämtliche Mitglieder bereits vorher ihre Stimme abgegeben haben, das Datum, an dem die letzte Stimme abgegeben wurde, gilt. Dieses Datum ist sowohl auf den jeweiligen Planunterlagen als auch im eFWP zu dokumentieren.

2) **Änderungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (Art. 39 und 40):**

a) **Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen (§ 11 Abs.5):**

Die einer Gemeinde mit Bescheid der Landesregierung nach § 11 Abs. 1 erteilte Ermächtigung, ungeachtet des Vorliegens bestimmter Raumordnungsprogramme einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche zu widmen, erlischt nach Abs. 4 dieser Gesetzesbestimmung, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Ermächtigungsbescheides eine entsprechende Widmung als Sonderfläche bzw. Vorbehaltsfläche beschließt und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorlegt. Diese sechsmonatige Frist kann von der Gemeinde nicht eingehalten werden, wenn der Entwurf einer entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht wie gesetzlich vorgesehen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden kann, weil § 8 des Tiroler COVID-19-Gesetzes der Durchführung des Auflegungsverfahrens entgegensteht. Es wird daher diese Frist für den durch die **Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung** bestimmten relevanten Krisenzeitraum vom 15.3. bis zum 6.4.2020 bzw. für die Gemeinden des Paznauntals, St. Anton am Arlberg und Sölden bis zum 22.4.2020 gehemmt.

b) **Fortschreibung von örtlichen Raumordnungskonzepten (§ 31c Abs. 5):**

Die Gemeinden können ihrer Verpflichtung zur Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte solange nicht nachkommen, als das Auflegungsverfahren nicht durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf die sonst drohenden Rechtsnachteile (insbesondere ein weitgehendes Verbot neuer Baulandwidmungen) wird diese Verpflichtung daher, soweit sie innerhalb des Krisenzeitraumes oder auch innerhalb eines daran anschließenden halbjährigen Folgezeitraums schlagend würde, aufgeschoben. Im Hinblick auf die regelmäßig erforderliche Verfahrensdauer erfolgt ein Aufschub um

sechs Monate. Diese Regelung gilt für alle örtlichen Raumordnungskonzepte, bei denen die Fortschreibung zwischen dem 15.3.2020 und dem 6.10.2020 bzw. für die Gemeinden des Paznauntals, St. Anton am Arlberg und Sölden bis zum 22.10.2020 vom Gemeinderat zu beschließen ist.

**c) Befristung der Sonderregelungen (§ 122 Abs. 3):**

Im Hinblick auf die zu a) und b) geschilderten zeitlichen Zusammenhänge wird die Geltung der Sonderbestimmungen bis Mitte 2021 zeitlich befristet.

**d) Befristete Baulandwidmungen (Änderung der Novellen LGBl. Nr. 110 und LGBl. Nr. 122/2019 zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016):**

Die Implementierung der befristeten Widmung als Bauland, welche mit den Novellen LGBl. Nr. 110/2019 und LGBl. Nr. 122/2019 zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 mit Wirkung vom 1.7.2020 eingeführt wurde, erfordert umfangreiche EDV-technische Vorkehrungen im elektronischen Flächenwidmungsplan. Diese sind noch nicht gänzlich abgeschlossen und verzögern sich aufgrund des erheblichen Aufwandes, der derzeit erforderlich ist, um die IT-Infrastruktur des Landes in der aktuellen Krisensituation abzusichern, den weitestgehend dislozierten Amtsbetrieb EDV-technisch zu organisieren und den sich daraus ergebenden zusätzlichen Erfordernissen anzupassen. Die Landesregierung wird daher ermächtigt, durch Verordnung das Inkrafttreten der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 über die befristete Widmung als Bauland erforderlichenfalls höchstens bis zum 1.10.2020 zu verschieben.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die befristete Widmung von Bauland, die nur für Neuwidmungen gilt, auch dann nicht zum Tragen kommt, wenn das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bezüglichen gesetzlichen Regelungen schon anhängig ist; Voraussetzung ist allerdings, dass der Widmungsbeschluss binnen Jahresfrist gefasst wird. Dem gleichzuhalten sind die Fälle, dass das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren über die Widmungsänderung noch anhängig ist oder nur die Kundmachung derselben noch nicht erfolgt ist.

Schließlich werden für die Stadt Innsbruck die Bestimmungen zur analogen Durchführung von befristeten Widmungen entsprechend ergänzt.

Für die Landesregierung:

Dr. Peter Hollmann

Nachrichtlich an:

Tiroler Gemeindeverband

Ziviltechnikerkammer für Tirol und Vorarlberg

Büro LR Mag. Tratter

Abt. Gemeinden

Abt. Raumordnung und Statistik

Abt. Verfassungsdienst